

Verordnungsentwurf

Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung IV/2020

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Es ist damit zu rechnen, dass zu dem nächsten Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (01.11.2020) in den Fächern Erdkunde und Ethik mehr Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Erster Staatsprüfung eingehen werden als im Rahmen der vorhandenen Anwärterstellen ohne Gefahr für eine ordnungsgemäße Ausbildung berücksichtigt werden können. Gleichwohl dürfte keine Bewerberin und kein Bewerber, die oder der die persönlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt, abgelehnt werden, wenn nicht die in § 8 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung (BS 2030-1-43) vorgesehenen Höchstzahlen und Bedarfsbereiche aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

B. Lösung

Durch diese Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung werden für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 01.11.2020 Fachhöchstzahlen festgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung IV/2020

Vom....

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1. November 2020 werden Fachhöchstzahlen festgesetzt.

§ 2

Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

| im Fach | bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen |
|----------|--|
| Erdkunde | 1 |
| Ethik | 10 |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

Es ist damit zu rechnen, dass zu dem nächsten Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (01.11.2020) mehr Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Erster Staatsprüfung eingehen werden, als im Rahmen der vorhandenen Anwärterstellen ohne Gefahr für eine ordnungsgemäße Ausbildung berücksichtigt werden können. Deshalb muss die Zulassung für den Vorbereitungsdienst in einzelnen Fächern beschränkt werden.

Der Verordnungsentwurf ist nach den Grundsätzen des Gender-Mainstreaming erstellt. Von dem Verordnungsentwurf sind grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen betroffen, so dass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation der Geschlechter zu erwarten sind.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Ermächtigung zur Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl und Fachhöchstzahlen sowie der Bedarfsbereiche ergibt sich aus § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 8 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung.

Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahl bestimmt sich nach den im Studienseminar und in der Ausbildungsschule vorhandenen Kapazitäten des jeweiligen Fachs und stellt somit sicher, dass eine geordnete Ausbildung erfolgen kann. Die Kapazität der Studienseminare bestimmt sich aus der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung. Für die Kapazität der Ausbildungsschulen ist maßgebend, dass der zu erteilende Ausbildungsunterricht den geordneten Schulbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigen darf. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler soll der Ausbildungsunterricht je Unterrichtsfach nicht mehr als fünfzehn von Hundert des erteilten Unterrichts betragen.